

Kleindarlehen der Stadt Ludwigsburg im Rahmen des Aktionsprogramms Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen Ludwigsburg

Die Stadt Ludwigsburg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.02.2021 ein Aktionsprogramm Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen für das gesamte Stadtgebiet Ludwigsburg aufgelegt. Maßgeblich vom Lock-Down betroffenes Handwerk, wie beispielsweise Frisöre, Schneidereien oder Schuhmacher sind vom Aktionsprogramm ebenfalls erfasst. Im Rahmen dieses Aktionsprogramms, werden zur Überbrückung, bis bereits beantragte Mittel des Landes bzw. des Bundes ausbezahlt werden oder der aktuell geltende, harte Lock-Down gelockert wird, Kleindarlehen gewährt werden.

Wer kann die Darlehen beantragen?

Die Darlehen können von den oben genannten Betrieben, mit bis zu 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (10 Personen), mit Sitz mindestens seit 01.11.2020 im Stadtgebiet Ludwigsburg (Innenstadt/Stadtteile), vorrangig die von der aktuellen Schließung betroffen sind, beantragt werden. Vorrang sollen inhabergeführte Unternehmen haben.

Voraussetzung für die Antragstellung

- Anträge auf „*November-/Dezemberhilfe*“ und/oder *Überbrückungshilfe II und III* des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg wurden nachweislich gestellt.
- Bestätigung des Antragstellers, dass sich das Unternehmen nicht in Insolvenz befindet und bei Erhalt des Darlehens eine mögliche Insolvenz abgewendet werden kann.
- Die Gesamtsumme, der einem Unternehmen möglichen Kleinbeihilfen gem. der Bundesregelung 2020 übersteigt den Höchstbetrag von derzeit EUR 800.000,- nicht.
- Gewerbliches Unternehmen ist das Hauptgewerbe des Antragstellers.

Art der Hilfe

- Darlehen können im Regelfall in Höhe von maximal EUR 10.000,- beantragt werden. Insgesamt stehen dafür EUR 250.000,- bereit. Die Vergabe erfolgt nach vollständigem Antragseingang mit allen erforderlichen Unterlagen, unter Berücksichtigung des individuellen Gefährdungsgrades, der Zuverlässigkeit und der Bedeutung des Antragstellers in Bezug auf Qualität und Angebotsvielfalt für die Attraktivität der Stadt.
- Ein Rechtsanspruch auf diese freiwillige Leistung der Stadt Ludwigsburg besteht nicht.

Weitere Bedingungen

- Die Darlehen werden zinslos gewährt.
- Die Darlehen werden bis längstens 30.09.2021 gewährt. Sie können jederzeit vorzeitig in Gänze oder in Raten von mind. EUR 1.000,- getilgt werden.
- Bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung sind die Darlehen für die gesamte Laufzeit mit 5% über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- Als Sicherheit ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft der/des Inhaber/s bzw. des/der Gesellschafter/s zu leisten. Bei Zahlungsrückständen hat sich der/die Bürge/n der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen.
- Darlehen fallen unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.
- Das Darlehen muss sofort zurückbezahlt werden, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
 - die Zuwendung eine nach Art. 107 Abs. 1 AEUV unzulässige Beihilfe darstellt, insbesondere wenn für den Begünstigten die einschlägige Höchstgrenze für Kleinbeihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 überschritten wird.Erstattungsbeträge sind ab Auszahlung mit 5% über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.